



Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen im Wald

Überführung betroffener Kulturflächen bis zum 31. Dezember 2028

Die Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigproduktion hat in Nordrhein-Westfalen eine lange Tradition. Einige Betriebe bewirtschaften Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen auf Waldflächen. Mit der Änderung des Landesforstgesetzes Nordrhein-Westfalen im Jahr 2013 wurden hierfür verbindliche Regelungen und Übergangsfristen geschaffen.

Diese Information richtet sich an Betriebe mit Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen auf Waldflächen und erläutert die Überführung in eine Waldnutzung bis zum 31. Dezember 2028.

Gesetzlicher Hintergrund

Das Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW) regelt den Waldbegriff und die Nutzung von Waldflächen. Nach § 1 Absatz 2 des LFoG NRW gelten Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen grundsätzlich nicht als Wald im Sinne des Gesetzes.

Ausnahmen können insbesondere bestehen für

- angezeigte Kulturen unter Energieleitungen,
- angezeigte Kulturen unter zwei Hektar je Waldbesitz,
- Kulturen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag.

Für Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen auf Waldflächen, die vor der gesetzlichen Neuregelung im Jahr 2013 angelegt wurden und für die weder eine gesetzliche Ausnahme noch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag besteht, gilt eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2028. Diese Flächen müssen bis dahin **durch waldbauliche Maßnahmen, die der Forstbehörde vor Beginn anzuzeigen sind**, in eine Waldnutzung überführt werden. Erfolgt keine Überführung, ist für die Fortführung der Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen ab dem 1. Januar 2029 eine Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 39 LFoG NRW erforderlich.

Überführung in eine Waldnutzung – Anforderungen

Die Maßnahmen zur Überführung in eine Waldnutzung müssen, den Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (§ 1b LFoG NRW) entsprechen. Dazu gehören insbesondere:

- Langfristigkeit der forstlichen Produktion
- Vermeidung großflächiger Kahlhiebe
- Wahl standortgerechter Baumarten
- größtmögliche Schonung von Landschaft, Boden und Bestand
- weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

Vor der Anzeige der geplanten waldbaulichen Maßnahmen beim zuständigen Regionalforstamt wird eine frühzeitige Abstimmung empfohlen.



Bei der Ernte bzw. beim Räumen bestehender Kulturen sind die Regelungen zum Kahlschlag nach § 10 LFoG NRW zu beachten.

Waldbau und Wiederbewaldung – fachliche Orientierung

Für die praktische Umsetzung der Überführung können insbesondere das Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen, das Wiederbewaldungskonzept Nordrhein-Westfalen und der Praxisleitfaden Walderneuerung nach Schadereignissen herangezogen werden. Sie geben Orientierung bei der Auswahl geeigneter Baumarten, beim Umgang mit vorhandener Naturverjüngung, bei ergänzenden Pflanzungen und bei der Entwicklung stabiler und standortgerechter Mischbestände.

Beratung und Anzeigeverfahren – empfohlener Ablauf

Für die Vorbereitung der Überführung, die Abstimmung mit dem Regionalforstamt sowie die nach § 1 LFoG erforderliche Anzeige wird folgendes Vorgehen empfohlen:

1. Kontaktaufnahme mit dem Regionalforstamt – Fachgebiet Hoheit

Betriebe sollten frühzeitig mit dem zuständigen Regionalforstamt klären, welche rechtlichen Anforderungen für die jeweilige Fläche gelten und wie das Anzeigeverfahren durchgeführt wird. Dabei können auch Umfang und Inhalte der Anzeige abgestimmt werden.

2. Beratung zu waldbaulichen Maßnahmen

Für die forstfachliche Vorbereitung der Überführung können Betriebe Beratung durch den zuständigen Revierförster oder andere forstliche Fachstellen in Anspruch nehmen. Die Beratung bezieht sich auf die waldbaulichen Maßnahmen zur Entwicklung einer Waldnutzung.

3. Anzeige der Überführung beim Regionalforstamt

Die geplante Überführung der Fläche in eine Waldnutzung ist dem zuständigen Regionalforstamt vor Beginn anzuzeigen. Die Anzeige sollte insbesondere Angaben zum Entwicklungsziel der Fläche, zu vorgesehenen Pflanzungen, der Wahl geeigneter Baumarten, Pflegeeingriffen, Kulturschutzmaßnahmen, geplanten forstlichen Nebennutzungen sowie weiteren Maßnahmen zur Entwicklung eines standortgerechten Waldes enthalten.

4. Prüfung durch das Regionalforstamt

Das Regionalforstamt prüft, ob die angezeigten Maßnahmen den Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen. Falls erforderlich, werden Hinweise zu notwendigen Anpassungen gegeben. Das Regionalforstamt kann überprüfen, ob die angezeigten Maßnahmen entsprechend der Anzeige umgesetzt werden.

Abstimmung, Anzeige und Prüfung können einige Zeit in Anspruch nehmen. Betriebe sollten die Überführung daher frühzeitig vor dem 31. Dezember 2028 mit dem zuständigen Regionalforstamt abstimmen.